

Amtliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 155.

Samstag, den 28. Dezember.

1901.

Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94, Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 585), § 100, Ziffer 3 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 641), § 37, Ziff. 1 des Bau-Unfallversicherungs-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen.

§ 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er über die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft unverzüglich diesen Aufenthalt so mitzuteilen, daß Bestellungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2.

Diese Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3, Absatz 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes und 100 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Adresse des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 1 entsprechende Mitteilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bewirkt werden können. Die Frist beträgt:

1. wenn der Angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas gelegen ist — drei Monate,
 2. wenn dieser Ort in den Küstländer von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln gelegen ist — sechs Monate,
 3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außer-europäischen Lande gelegen ist — neun Monate.
- Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Consul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und den Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Urteils oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zweckmäßig festgestellt worden ist,

- a) von den am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
- b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten.

2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 6.

Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Verhütungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3, Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes und 100 des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

§ 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft.

Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben.

Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehene Mitteilungsfrist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften. Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkt befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher gemäß (§ 1) mitgeteilt ist.

§ 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes, 134 ff des Unfallversicherungs-Gesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6, Ziffer 2 und 3 und §§ 42, 43 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Berlin, den 5. Juli 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abteilung für Unfall-Versicherung.
gez. Saebel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung zur Beerdigung kommen. Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen. Ergreift sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hierüber der Polizei-Direction unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Todes-Bescheinigung muß dem Standesamte von demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes v. v. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzuzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.
Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Anverwandten bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Perforation, Lungenblutung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung — nach Durchbruch eines Typhus-Schwüres — Lungenentzündung — bei Malaria u. c.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmfieber, Typhus, Malaria u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache nicht angeben wünscht, tritt es ihm frei, die Art des Sterbens oder die Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. In den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewaltthatigkeit,
- b. offensichtliche Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c. wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d. wenn bei Neugeborenen eine Verdemüthigung der Geburt stattgefunden hat,
- e. wenn Humandinge aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,

- f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i. alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k. erwiehene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

5. Den Ärzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maßgabe der Preussischen Gebühren-Verordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

Ärztliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de... am... laufenden Monats, vorigen... hier selbst im Alter von... Jahr... Monat... Tag... muthmaßlich*) an... verstorbenen**)

ist von mir vorchriftsmäßig besichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

Der Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit... in meiner Behandlung.

Wiesbaden,

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „muthmaßlich“ zu streichen.

**) Angewandt sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben des Vaters). Bei außerehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlussatz der Position 6 in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überdecken oder mit eisernen Platten, bezw. mit mindestens 4 1/2 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen zur schließend zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.“

Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mißstände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß die Geschäftsinhaber mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 139d der Gewerbe-Ordnung verpflichtet sind, ihre Verkaufs-, Lager- und Comptoirräume während der kalten Witterung ausreichend heizen zu lassen.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Babegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Wirth- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bezw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bezw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldesettel, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Wirth- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, daselbe einem jeden Fremden sobald nach seiner Ankunft zur Entgegennahme der Rubriken zu reichen. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Vereinsfreundes zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und werththätigen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerchaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zuführen lassen, welche uns in den Stand legen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Salzteig-Suppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37,000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Lehrern und Lehrern gehört hat, wie ein günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinsten — dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnisse zu genügen.

Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrath Justizrath Dr. Bergas, Luisenstraße 20,
Herr Stadtverordneter Dr. med. Cunn, Al. Burgstraße 9,

Herr Stadtverordneter Anselmi, Nerostraße 18,
Herr Stadtverordneter Krefel, Dogheimstraße 28,
Herr Stadtverordneter Löw, Weberstraße 48,
Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 1,
Herr Bezirksvorsteher Jollinger, Schmalbacherstraße 25,

Herr Bezirksvorsteher Berger, Raunergasse 21,
Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Saalergasse 18,
Herr Bezirksvorsteher Müller, Feldstraße 22,
Herr Bezirksvorsteher Hoffmann, Philippsbergstraße 43,

Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emserstraße 73,
sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus Zimmer No. 12, und der Botenmeister, Rathhaus Zimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütlich bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hofmeister August Engel, Hauptgeschäft: Lammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,

Herr Kaufmann Emil Dees jr., Inhaber der Firma Carl Ador Koch, Gr. Burgstr. 16,
Herr Kaufmann A. Kollath, Nidelsberg 14,
Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Gde Nidelsberg und Kirchgasse,

Herr Kaufmann Wihl. Unverzagt, Langgasse 30.
Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.

Namens der städt. Armen-Deputation:
Wangold, Beigordneter.

Dienstboten-Abonnement.

Das Abonnement für Verpflegung erkrankter Dienstboten im städt. Krankenhaus besteht auch für das Jahr 1902 fort, und der Beitrag wird für das kommende Kalenderjahr bei den neu angemeldeten und den seitberigen Abonnenten von Anfang Dezember er. ab durch unsere Kassenboten erhoben, wenn das Abonnement von den betreffenden Herrschaften bis dahin nicht abgemeldet wird.

Das Abonnement hat zum Zweck, der Dienstherrschaft Gelegenheit zu geben, ihre den Dienstboten gegenüber bestehende gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Gewährung vollständiger Kur und Verpflegung bis zur Dauer von sechs Wochen gegen Zahlung des unten angegebenen Beitrags von 8 Mark abzuschließen und dem Krankenhaus zu übertragen. Es sollte im eigenen Interesse Niemand veräumen, von unserer Einrichtung Gebrauch zu machen, zumal in unserer Einrichtung jeder Kranke ohne Rücksicht auf den Charakter seines Leidens sofort Aufnahme finden kann.

Zur ambulanten Behandlung der abonnirten Dienstboten, welche keiner besonderen Pflege bedürfen, findet eine Sprechstunde täglich von 12 bis 1 Uhr Mittags im städtischen Krankenhaus statt und zwar ebenfalls unentgeltlich, jedoch ausschließlich etwa notwendiger Arzneimittel. Personen, welche im Gewerbebetrieb beschäftigt sind und demgemäß zur Dreifachentlohnung anzumelden sind, werden zum Abonnement nicht angenommen. Die Abonnementbedingungen liegen im Bureau der unterzeichneten Verwaltung offen, können den Interessenten aber auch auf Wunsch zugestellt werden.

Nach Uebereinkunft mit dem Vorstand des Paulinenhospitals ist der Abonnementbeitrag beider Krankenhäuser mit Rücksicht auf die Steigerung der Verpflegungs- und Behandlungskosten vom 1. Januar 1902 ab von 6 auf 8 Mk. erhöht worden.

Wiesbaden, den 15. November 1901.

Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Neujahrswunsch- Ablösungskarten

haben gelöst folgende Damen und Herren: Ader, Karl, sen. Ader, Karl, jun. Abegg, Philipp, Rentner. Aufsberg, Karl, Apotheker, und Frau.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für eine Seitenstraße zur Dogheimerstraße zwischen Dogheimerstraße, Haus No. 74 und 76, ist durch Magistrats-Beschluß vom 18. Dezember cr. endgiltig festgesetzt worden und wird vom 28. Dezember cr. ab weitere 8 Tage im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das von der Viebricher Gemarkung, der Viebricherstraße, dem Kaiser-Friedrich-Ring und der Schiersteinerstraße umgrenzte Terrain hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschloß, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Für das Armen-Arbeitshaus an der Mainzer-Landstraße hierelbst sollen nachstehende Arbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden, und zwar: a) Loos 1 - eiserne Bettstellen, b) Loos 2 - Waschtische, Nachttische, Schmelz etc.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Einreichung und Eröffnung der Angebote für die Erbauung einer 270 m langen Canalstraße in der Marktstraße, von der Südseite des Rathhauses bis zur Langgasse, wird von Samstag, den 28. Dezember d. J., auf Samstag, den 4. Januar 1902, Vormittags 11 Uhr, verlegt.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Marmorarbeiten für die Erweiterungsbauten des Königl. Theaters hierelbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Bekanntmachung.

Die Beteiligten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Accise-Rückvergütungen für den Monat November L. J. zur Zahlung angewiesen sind. Die Beträge können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Logengasse 6a, Carl, Einnehmerei, während der Zeit von 8 Vormittags bis 1 Nachmittags und 3-6 Nachmittags, in Empfang genommen werden.

Bekanntmachung.

Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überhandt werden.

Stammholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 8. Januar 1902, 11 Uhr anfangend, werden im Großherzogth. Park zur Platte in den Districten Kloppeheimerrain u. Pferdeweide an Ort und Stelle versteigert: 370 Rothbäume - Stämme I., II. u. III. Cl. = 406 Fm., 7 Kiefern - Stämme II. Cl. = 7 Fm., 13 Lärchen - I. u. II. Cl. = 25 Fm.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche. Marktkirche. Sonntag, 29. Dez. (Sonntag nach Weihnachten.) Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Riemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Rübner aus Diebrich.

Katholische Kirche. 1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Schluß des hl. Jubeljahres. Samstag, den 28. 3.30 Uhr Andacht vor der Krippe für die Kinder. 6 Uhr Jubiläumsgedächtnis. Sonntag nach Weihnachten.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Adelheidsstraße 23. Sonntag, den 29. Dezember (Sonntag nach Weihnachten) Vorm. 9 1/2 Uhr: Lesegottesdienst.

Evangelische Kirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Riemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schäfer. Sonntag, 1. Januar 1902. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Riemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schäfer.

Apostolische Gemeinde. Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 29. Dezember, Vormitt. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstrasse 3. Services. Sundays: First Celebration 8.30, Mattins, Choral Celebration and Sermon 11, Evensong and Litany 5, and Public Instruction 6.

Telegramm-Gebühren. Worttage innerhalb Deutschlands 5 Pf. Nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz 10 Pf.

Öffentliche Fernsprechstellen befinden sich beim Telegraphenamt (Telegraphen-Annahmestelle), Rheinstraße 25, beim Postamt 2, Schillingstraße 3, beim Postamt 3, Bellringstraße 45, und beim Postamt 4, Lannusstr. 1 (Berliner Hof).

Sauknoten, welche im ganzen Reichsgebiet unlauffähig sind: Reichsbank. Frankfurter Bank. Badische Bank. Sächsische Bank in Dresden.

Table with 4 columns: Ein Platz kostet, Ginf. Preise, Mittl. Preise, Hobe Preise. Rows include Fremdenloge I. Rang, Mittelloge I. Rang, Seitenloge I. Rang, etc.